

# Merkblatt

## ***zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)***

### **1. Allgemeine Anforderungen**

- 1.1 JGS-Anlagen sind gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. Nr. 24/1997 S 549 ff.), Ziffer 3 (Prüfung und Abnahme der Anlagen) und Ziffer 4 (Kontrolle der Anlage) des Anhanges 1, auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen.
- 1.2 Die Dichtigkeitsprüfung ist entweder durch Fachkundige (z.B. Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer, Bauingenieure, Architekten), öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für den Bereich Beton- und Stahlbetonbau oder durch Sachverständige nach § 16 VAwS durchzuführen.
- 1.3 Der Prüfbericht ist dem Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, 31580 Nienburg in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- 1.4 Bei der Durchführung der Dichtigkeitsprüfung sind die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu beachten.
- 1.5 Die überprüften Anlagen der jeweiligen Betriebseinheiten sind in einem Lageplan übersichtlich darzustellen.

### **2. Neubauten ohne Leckerkennung**

#### **2.1 Behälter, Kanäle und Gerinne**

- 2.1.1. Die Dichtheit ist nach DIN 11 622 vor Inbetriebnahme durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser am frei stehenden bzw. nicht hinterfüllten Baukörper nachzuweisen.
- 2.1.2. Die Fußpunkte, d. h. die Anschlüsse der Wandungen an die Sohlplatten, müssen während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte, keine Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten.
- 2.1.3. In einem Prüfbericht sind die Befüllmenge, Füllstand, Uhrzeit und das Datum festzuhalten. Des Weiteren sind die Durchführung der Dichtigkeitsprüfung und die Ergebnisse mit Fotos zu dokumentieren.

#### **2.2. Rohrleitungen**

Die Dichtheit von unterirdischen Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung mit dem 1,3-fachen des zulässigen Betriebsdruckes bei Druckrohrleitungen und mit 0,5 bar bei Freispiegelleitungen vor Inbetriebnahme zu prüfen und durch Vorlage eines Protokolls zu belegen.

3. **Bereits vorhandene und nachzugenehmigende Altanlagen sowie Anlagen, bei der die erforderliche wiederkehrende zehnjährige Dichtigkeitsprüfung durchzuführen ist**



- 3.1 Soweit noch nicht vorliegend: Bestandsaufnahme mit den erforderlichen Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Standsicherheitsnachweise und Darstellung evtl. vorhandener, zusätzlicher Einrichtungen zum Grundwasserschutz (Folie, Leckerkennungsdränage etc.)
- 3.2 Soweit noch nicht vorliegend: Ermittlung des tatsächlichen Grundwasserstandes unter der Anlage und Darstellung in Schnittzeichnungen mit Vermaßung auf die Unterkante der Sohlplatte.
- 3.3 Für die Durchführung der Dichtheitsprüfung bieten sich verschiedene Methoden an:
- 3.3.1 Sichtprüfung des Bauzustandes im geleerten und gereinigten Zustand: Alle von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften berührten Bauteile sind zu entleeren, zu reinigen und einer visuellen Kontrolle auf evtl. Bauschäden zu unterziehen. Dieses kann ggf. abschnittsweise geschehen. Der bei den überprüften Bauteilen jeweils vorgefundene Bauzustand ist zu bewerten und durch Fotos zu dokumentieren.
- 3.3.2 Füllstandskontrolle gemäß 2.1 bzw. messtechnisch gestützte Kontrolle des Güllespiegels.
- 3.3.3 Freilegen der Behälterwände bis zum Wand-/Bodenabschluss. Der vorgefundene Zustand ist zu bewerten und durch Fotos zu dokumentieren.
- 3.3.4 Entnahme von Bodenproben: Entlang der JGS-Anlagen sind nahe der Außenwandung Bodenproben bis in eine Tiefe von 1,0 m (mindestens 0,5 m) unter Sohle zu entnehmen. Jeweils der Bohrbereich von 0,5 m ist zu einer Bodenprobe zusammenzufassen und entweder direkt schichtenweise auf  $PO_4$ ,  $NO_3$ ,  $NH_4$  und K zu analysieren oder zunächst zurückzustellen und erst dann zu untersuchen, wenn die Probe, die in Endtiefe entnommen wurde, einen auffälligen Befund geliefert hat (Vorgabe LK). Die Bodenproben sind in ein geeignetes Probengefäß abzufüllen (Plastikbeutel, Plastikbecher) und bis zur Analyse gekühlt zu transportieren bzw. zu lagern (+2 - +4°C). Probenahmedetails, wie z. B. Bohrtechnik, Bohrtiefe, Probenzusammenstellung, Probenbezeichnung, organoleptische Beurteilung (Geruch, Farbe) etc. sind in einem Probenahmeprotokoll zu vermerken. Die Analyseergebnisse sind von der (geeigneten Untersuchungsstelle) zu bewerten und in einem Kurzgutachten vorzulegen.

Die Art und der Umfang der erforderlichen Zustandsbewertungen bzw. Dichtigkeitsprüfungen sowie Lage und Anzahl von Bodenprobenentnahmen sind in einem gemeinsamen Abstimmungstermin zwischen dem Betreiber und einem Vertreter des Landkreises Nienburg/Weser vom Fachdienst Wasserwirtschaft, festzulegen.